

Öffentlichkeit in die Bekämpfung der Rechtsverletzungen, insbesondere der Verbrechen und Vergehen und ihrer Ursachen, einzubeziehen.

Die Direktoren der Bezirks- und Kreisgerichte und die Staatsanwälte der Bezirke und Kreise nehmen ständig an den Tagungen der Bezirks- und Kreistage teil.

3. Die Bezirks- und Kreistage und die Räte werten die Erfahrungen und Ergebnisse der Tätigkeit und Hinweise der Organe der Rechtspflege in den Bezirken und Kreisen für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere für die Vorbereitung ihrer Beschlüsse aus und ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Rechtsverletzungen.

Die Bezirks- und Kreistage können im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den Gerichten und anderen Organen der Rechtspflege Stellungnahmen verlangen.

4. Die Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die Untersuchungsorgane und Staatlichen Notariate

— unterrichten die Bezirks- und Kreistage, die Räte und andere Staatsorgane über die in ihrer Tätigkeit festgestellten Probleme, Konflikte und Erfahrungen der Werktätigen beim sozialistischen Aufbau, deren Lösung oder Auswertung für die Tätigkeit dieser Organe von Bedeutung sind oder Maßnahmen erfordern; •

— können in den Tagungen aller örtlichen Volksvertretungen und der Räte ihre Kenntnisse und Erfahrungen darlegen und Vorschläge für die Beschlußfassung unterbreiten;

— können allen örtlichen Volksvertretungen Vorschläge zur Tagesordnung ihrer Tagungen sowie Beschlußvorlagen zu Fragen der Rechtspflege unterbreiten.

5. Alle örtlichen Volksvertretungen werten die Erfahrungen der Konfliktkommissionen und Schiedskommissionen für die Erfüllung ihrer Aufgaben, besonders zur Entfaltung der Initiative und Mitarbeit der Bürger bei der bewußten Gestaltung des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens, aus.

Alle örtlichen Volksvertretungen können den jeweiligen Organen und gesellschaftlichen Organisationen Empfehlungen zur wirksameren Unterstützung der Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen geben.

III.

Die Zusammenarbeit zwischen den Organen der Rechtspflege, den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front

Die Zusammenarbeit der Bezirks- und Kreisgerichte und anderer Organe der Rechtspflege mit den gesellschaftlichen Organisationen, Kollektiven und den Ausschüssen der Nationalen Front

— dient der stärkeren Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Bekämpfung und Vorbeugung von Rechtsverletzungen, der Entwicklung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger, der Einhaltung der Grundsätze des sozialistischen Gemeinschaftslebens und der Erhöhung der Wachsamkeit;

— erfolgt zur Beseitigung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Rechtsverletzungen und dient der stärkeren Einbeziehung gesellschaftlicher Kollektive in die Umerziehung von Rechtsverletzern;

— dient der Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener in das gesellschaftliche Leben;

— dient der Unterstützung der zur Festigung der Gesetzlichkeit, besonders auf den Gebieten der Verkehrsdisziplin, des Brandschutzes, des Arbeitsschutzes, der inneren Ordnung und Sicherheit tätigen ehrenamtlichen Kollektive;

— erfolgt zur öffentlichen Auswertung geeigneter Gerichtsverfahren;

— erfolgt zur Durchführung geeigneter Gerichtsverhandlungen, in Strafsachen in sozialistischen Betrieben und Einrichtungen;

— dient der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Tätigkeit der Schöffen, ihrer Wahl und Berichterstattung;

— erfolgt zur gemeinsamen Durchführung von Foren und Aussprachen mit der Bevölkerung zur Erläuterung des sozialistischen Rechts unter Einbeziehung von Schöffen, Konflikt- und Schiedskommissionen, Rechtsanwältinnen, Justitiaren und freiwilligen Helfern der Volkspolizei.

Vierter Teil

Schlußbestimmungen

1. Der Erlaß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
2. Der Ministerrat, das Präsidium des Obersten Gerichts und der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik legen die zur Durchführung dieses Erlasses in ihrem Verantwortungsbereich erforderlichen Maßnahmen fest.

Die Justizverwaltungsstellen des Ministeriums der Justiz in den Bezirken werden bis zum 30. Juni 1963 aufgelöst.

3. Zur Vorbereitung der schrittweisen Bildung von Schiedskommissionen werden in einigen vom Minister der Justiz festzulegenden Bereichen Schiedskommissionen gebildet. Die Erfahrungen aus deren Tätigkeit werden für die Regelung der Bildung, Arbeitsweise und Anleitung der Schiedskommissionen in einer Richtlinie ausgewertet. Diese Richtlinie ist dem Staatsrat bis zum 1. Januar 1964 vom Minister der Justiz vorzulegen.

4. Die erforderlichen Voraussetzungen für die in diesem Erlaß getroffenen Festlegungen über die Weiterentwicklung des sozialistischen Strafvollzuges sind bis zum 1. Januar 1964 zu treffen.

5. Die im Erlaß festgelegten Aufgaben für die Kreistage gelten sinngemäß für die Stadtverordnetenversammlungen in Stadtkreisen und für die Stadtbezirksversammlungen in Stadtkreisen mit Stadtbezirken.

Berlin, den 4. April 1963

Der Vorsitzende des Staatsrates

W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates

O. Gotsche